

Vereinbarung Rechtsberatung

Bericht und Antrag Nr. 254 betreffend Leistungsvereinbarung mit der Abteilung Anwaltschaft, Bereich INN, der Caritas Schweiz für Rechtsberatung für Menschen in Not in den Rechtsgebieten Sozialhilferecht, Sozialversicherungsrecht und Ausländer- sowie Asylrecht

Luzern, 24. Oktober 2012

Beilage:
Entwurf Leistungsvereinbarung

1. Einleitung

Caritas Schweiz betreibt seit vielen Jahren eine Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende in der Zentralschweiz. 2009 wurde die Stelle neu ausgerichtet und bietet nun zusätzlich juristische Beratung für von Armut betroffene Menschen an in den Bereichen Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- sowie Ausländer- und Asylrecht. Mit der Neuausrichtung der Stelle ergab sich für die Kantonalkirche die Möglichkeit, sich der Rechtsberatung anzuschliessen.

Zuvor waren alle Kirch- und Teilkirchgemeinden, Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sowie die Sozialberatung der Kirchgemeinde Luzern bezüglich eines Beitritts zur Rechtsberatung befragt worden. Eine Mehrheit der Kirch- und Teilkirchgemeinden begrüsst diesen. Besonders die Sozialberatung der Kirchgemeinde Luzern sah darin eine grosse Entlastung.

Auf den 1. Januar 2010 hat der Synodalrat auf Grund des Synodebeschlusses vom 18. November 2009 mit der Rechtsberatungsstelle der Caritas Schweiz eine auf 3 Jahre befristete Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Durch die Leistungsvereinbarung erhielt die Kantonalkirche unkomplizierten Zugang zu einer wichtigen Unterstützung von sozial benachteiligten Menschen. Sowohl die Sozialberatung der Kirchgemeinde Luzern als auch die Pfarrpersonen und Pfarrer der Landgemeinden können sich direkt mit der Rechtsberatung der Caritas Schweiz in Verbindung setzen und so auf unbürokratischem Weg die benötigte Rechtsberatung einholen.

Vereinbart wurde, dass diese Dienstleistung nach 3 Jahren ausgewertet wird und die Synode über eine Weiterführung entscheidet.

2. Auswertung und neue Leistungsvereinbarung

In der bisher geltenden Leistungsvereinbarung sind folgende Leistungen enthalten:

- Juristische Beratungen im Umfang von maximal 31 Stunden
- Schriftliche oder telefonische Beratungen in den Bereichen Sozialhilferecht, Sozialversicherungsrecht, Ausländerrecht und Asylrecht. Die Anfragen erfolgen über die Sozialarbeiterinnen im Bereich der Kirchgemeinde Luzern und über die Pfarrpersonen in den Landgemeinden
- Persönliche Beratungen der Klientinnen und Klienten bei weitergehender juristischer Hilfe
- Übernahme von Mandaten und Eingaben an Behörden
- Detaillierte Abrechnung für jede Beratung

Gezeigt hat sich in den letzten 2 ½ Jahren, dass die Rechtsberatung sehr wohl genützt wird, allerdings weniger als erwartet. Zudem haben die Juristinnen/Juristen der Rechtsberatung keine persönlichen Beratungen von Klientinnen und Klienten durchgeführt und keine Mandate übernommen.

In Anspruch genommen wurde die Rechtsberatung vorwiegend durch die Sozialarbeiterinnen der Sozialberatung der Kirchgemeinde Luzern und vereinzelt durch Pfarrpersonen. Die Beratungsstelle wurde bisher wie folgt genutzt: 2010 während insgesamt 2.8 Stunden, 2011 12.5 Stunden, im ersten Halbjahr 2012 5.5 Stunden.

Die Kantonalkirche hat nun die Möglichkeit, die Leistungsvereinbarung unter anderen Konditionen zu erneuern.

Neu wird nicht mehr ein Pauschalbeitrag erhoben. Die Kantonalkirche muss nur noch den tatsächlichen Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 150.00 (exkl. Mehrwertsteuer) entschädigen, ohne einen Sockelbeitrag ausrichten zu müssen.

3. Stellungnahme des Synodalrats

Die Unterstützung von Menschen in Not gehört zum kirchlichen Auftrag. Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, bleibt kompetenter juristischer Beistand oft verwehrt. Zudem sind sie im Umgang mit Behörden überfordert und können ihre Rechte weder einfordern noch schützen. Dafür benötigen sie Vertrauenspersonen wie die Sozialarbeiterinnen der Sozialberatungen oder Pfarrpersonen, an die sie sich wenden können. Diese benötigen jedoch je nach Fragestellung juristisches Fach- und/oder Spezialwissen, um kompetent beraten und unterstützen zu können.

Der Synodalrat möchte den Angestellten der Kirch- und Teilkirchengemeinden weiterhin die Möglichkeit bieten, unkompliziert Rechtsauskünfte in den Bereichen Sozialhilfe- und Sozialversicherungs- sowie Ausländer- und Asylrecht einzuholen, zumal diese nur noch nach Aufwand entschädigt werden.

Auf Grund einer sorgfältigen Finanzplanung möchte sich der Synodalrat nicht mehr längerfristig finanziell verpflichten, deshalb schlägt er der Synode vor, die Leistungsvereinbarung wieder auf drei Jahre zu befristen.

Nach diesen drei Jahren sollte der Synodalrat jedoch die Möglichkeit haben, die Leistungsvereinbarung ohne erneuten Synodebeschluss verlängern zu können. Dies vor allem, um die Synode nicht mit Geschäften, die nur geringe finanzielle Auswirkungen haben, zusätzlich zu belasten. Gemäss § 26 Abs. 1 Ziff. 10 der Kirchenverfassung kann die Synode den Synodalrat dazu ermächtigen. Der Synodalrat ist auch zu ermächtigen, dannzumal notwendige Anpassungen vorzunehmen, beispielsweise eine Anpassung des Stundenansatzes für die Entschädigung an die Teuerung.

4. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Leistungsvereinbarung mit der Abteilung Anwaltschaft, Bereich INN, der Caritas Schweiz zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss
Synodalratspräsident

Peter Möri
Synodalsekretär